Vorblatt Startkarten DM Blasrohrsport 2025

Wie Ihnen bekannt ist, werden die zu den Deutschen Meisterschaften im Jahr 2025 nur noch digital versandt. Dieses PDF-Dokument enthält die Startkarten für Ihren Verein.





Stand: 28.09.2025

WICHTIGER HINWEIS

Dieses Dokument enthält die offiziellen Startunterlagen (Startkarten) für die Schützen ihres Vereins, die sich für die

DEUTSCHE MEISTERSCHAFT 2025

qualifiziert haben.

Bitte drucken Sie die anliegenden Startkarten im DIN A4-Format aus und verteilen diese an die qualifizierten Schützen.

Ohne Vorlage der Startkarte kann sich der Schütze vor Ort auf der DM sonst NICHT legitimieren!

000138

Startnummer 292

Name Verein

Oswald, Sabine BY 040417022

FT Jahn Landsberg

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 292
 Blasrohr
 E15
 Damen III
 31.10.2025
 17:15
 14

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

R*u2F=z+











- Dopingerklärung -

Wettkampfkl	asse		Startnummer	292	
Name, Vorname	Oswald, Sabine	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

		Funktionät/in:	Sabine Oswald	(im Folgenden "Athlet" bzw. "Funktionär")
Anso	:hrift:			
		tschen Schützenbund, L äftsführer, Jörg Brokamp	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreter	n durch den
1.	Doping- Anti-Dop Föderati Gültigke des orde und der	Bestimmungen (World A bing-Bestimmungen der i ion und World Archery) s it und Anwendung diese entlichen Rechtsweges in Rechtsordnung des Deu bing-Bestimmungen Anla	sammenhang mit für den Deutschen Sch nti-Doping Code "WADC", Nationaler An internationalen Verbände (insbesondere sowie des Deutschen Schützenbundes, i r Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, n erster Instanz durch das DSB-Gericht itschen Schützenbundes und den Verfah age 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 1	ti-Doping Code "NADC" und Internationale Schießsport nsbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung nrensvorschriften der
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und / dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsge gt werden. Auf diese Rec ortSchO) und die Verfah Art. 13 NADA-Code Anw ben ihnen auch die Natio 2.3 NADA-Code genannt	B-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 cricht der Deutschen Institution für Schied htsmittelverfahren finden die Sportschier rensvorschriften der Anti-Doping-Bestim endung. Die Parteien dieser Schiedsverd nale Anti Doping Agentur Deutschland (en Sportorganisationen unmittelbar Recland in 1. Instanz einlegen können und Partei in	dsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) dsgerichtsordnung der DIS mungen, insbesondere Art. einbarung erkennen an, NADA) und die weiteren in htsmittel gegen die
Ai Co Pa (V N.	rbitration ode und arteien di VADA), d ADA-Cod	for Sport (CAS) in Lausa der Artikel R47ff des Cod eser Schiedsvereinbaru lie oben genannten intern	chen Sportschiedsgerichts kann Rechtsnanne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sport de of Sports-related Arbitration (CAS-Cong erkennen an, dass auch die NADA, dhationalen Verbände und die weiteren in hisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA- de) eingelegt werden. Die ie Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4.	Diese So	chiedsvereinbarung gilt a	ab dem 01.01.2025.	
Ort, D	atum		Ort, Datum	
		et/in bzw. Funktionär/in)	(Unterschrift - für Deu	

Startnummer 224

Name Verein

BY 040419025 Parnet, Sven

Kgl. priv. FSG Mühldorf

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb Tag Zeit Stand E14 Herren III Blasrohr 31.10.2025 12:00 16 224

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine Startberechtigung beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media - evtl. auch mit Fotos - beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele

Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

+5R%c3vn











- Dopingerklärung -

Wettkampfkl	asse		Startnummer	224	
Name, Vorname	Parnet, Sven	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	chen et/in bzw.	Funktionät/in:	Sven Parnet	(im Folgenden "Athlet bzw. "Funktionär")
Anso	chrift:			
		tschen Schützenbund, La äftsführer, Jörg Brokamp	hnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertrete	en durch den
1.	Doping- Anti-Dop Föderat Gültigke des orde und der	Bestimmungen (World Anderson Destimmungen der ir ion und World Archery) so it und Anwendung dieser entlichen Rechtsweges in Rechtsordnung des Deut bing-Bestimmungen Anlag	ammenhang mit für den Deutschen Schti-Doping Code "WADC", Nationaler Anternationalen Verbände (insbesondere Deutschen Schützenbundes, Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, erster Instanz durch das DSB-Gericht schen Schützenbundes und den Verfage 2 (NADA-Code), insbesondere Art.	nti-Doping Code "NADC" und e Internationale Schießsport insbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung hrensvorschriften der
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und / dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsger gt werden. Auf diese Rech ortSchO) und die Verfahre Art. 13 NADA-Code Anwe ben ihnen auch die Natior 2.3 NADA-Code genannte	Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 1 icht der Deutschen Institution für Schie stsmittelverfahren finden die Sportschie ensvorschriften der Anti-Doping-Bestinndung. Die Parteien dieser Schiedsvenale Anti Doping Agentur Deutschland n Sportorganisationen unmittelbar Rec 1. Instanz einlegen können und Partei	edsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) edsgerichtsordnung der DIS nmungen, insbesondere Art. reinbarung erkennen an, (NADA) und die weiteren in chtsmittel gegen die
A C P (\ N	rbitration ode und arteien di VADA), d ADA-Cod	for Sport (CAS) in Lausar der Artikel R47ff des Cod- eser Schiedsvereinbarun lie oben genannten intern	nen Sportschiedsgerichts kann Rechts nne nach Maßgabe des § 61 DIS-Spor e of Sports-related Arbitration (CAS-Co g erkennen an, dass auch die NADA, o ationalen Verbände und die weiteren in sationen unmittelbar Rechtsmittel einle en beim CAS werden.	tSchO, des Art. 13 NADA- ode) eingelegt werden. Die die Welt-Anti-Doping Agentur n Art. 13.2.3
4.	Diese So	chiedsvereinbarung gilt ab	o dem 01.01.2025.	
Ort, D	atum		Ort, Datum	

000140

Startnummer 657

Name Verein

Parnet, Maurice BY 040419025

Kgl. priv. FSG Mühldorf

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStand657 BlasrohrE30 Jugend01.11.202508:308

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

6*QcMQUV











- Dopingerklärung -

Wettkampfkla	sse		Startnummer	657	
Name, Vorname	Parnet, Maurice	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

zwise Athl e	chen		
	et/in bzw. Funktionät/in:	Maurice Parnet	(im Folgenden "Athle bzw. "Funktionär")
Ans	chrift:		
	dem Deutschen Schützenbund, L desgeschäftsführer, Jörg Brokam	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertrete o	en durch den
1.	Doping-Bestimmungen (World A Anti-Doping-Bestimmungen der Föderation und World Archery) s Gültigkeit und Anwendung diese des ordentlichen Rechtsweges i und der Rechtsordnung des Deutschaften der Rechtsordnung des Deutschaften Rechtsordnung des Petropolities Rechtso	sammenhang mit für den Deutschen Sc nti-Doping Code "WADC", Nationaler Al internationalen Verbände (insbesondere sowie des Deutschen Schützenbundes, er Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, n erster Instanz durch das DSB-Gericht utschen Schützenbundes und den Verfal age 2 (NADA-Code), insbesondere Art.	nti-Doping Code "NADC" und e Internationale Schießsport insbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung hrensvorschriften der
2.	beim Deutschen Sportschiedsge eingelegt werden. Auf diese Red (DIS-SportSchO) und die Verfah 12 und Art. 13 NADA-Code Anw dass neben ihnen auch die Natio Art. 13.2.3 NADA-Code genannt	B-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 1 ericht der Deutschen Institution für Schie ehtsmittelverfahren finden die Sportschie rensvorschriften der Anti-Doping-Bestim endung. Die Parteien dieser Schiedsver onale Anti Doping Agentur Deutschland en Sportorganisationen unmittelbar Rec 1. Instanz einlegen können und Partei	dsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) edsgerichtsordnung der DIS nmungen, insbesondere Art. reinbarung erkennen an, (NADA) und die weiteren in ehtsmittel gegen die
A C P (\ N	rbitration for Sport (CAS) in Lausa code und der Artikel R47ff des Cod arteien dieser Schiedsvereinbaru WADA), die oben genannten inter	chen Sportschiedsgerichts kann Rechtsianne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sport de of Sports-related Arbitration (CAS-Cong erkennen an, dass auch die NADA, chationalen Verbände und die weiteren ir nisationen unmittelbar Rechtsmittel einleren beim CAS werden.	tSchO, des Art. 13 NADA- ode) eingelegt werden. Die lie Welt-Anti-Doping Agentur of Art. 13.2.3
4.	Diese Schiedsvereinbarung gilt a	ab dem 01.01.2025.	
Ort, D	Datum	Ort, Datum	

Startnummer 164

Name Verein

Seiffert, Sabine BY 040422041

Altschützenges. Pullach e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb Tag Zeit Stand Blasrohr E13 Damen II 02.11.2025 12:00 R

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine Startberechtigung beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media - evtl. auch mit Fotos - beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport











DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.





- Dopingerklärung -

Wettkampfkl	asse		Startnummer	164	
Name, Vorname	Seiffert, Sabine	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	Ocinic	asgericints vereinbarang	
zwisch Athlet	nen t/in bzw. Funktionät/in:	Sabine Seiffert	(im Folgenden "Athlet" bzw. "Funktionär")
Ansch	nrift:		
	lem Deutschen Schützenbund, L esgeschäftsführer, Jörg Brokam	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertrete o	n durch den
	Doping-Bestimmungen (World A Anti-Doping-Bestimmungen der Föderation und World Archery) s Gültigkeit und Anwendung diese des ordentlichen Rechtsweges i und der Rechtsordnung des Deu	sammenhang mit für den Deutschen Sch nti-Doping Code "WADC", Nationaler Ar internationalen Verbände (insbesondere sowie des Deutschen Schützenbundes, i r Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, n erster Instanz durch das DSB-Gericht itschen Schützenbundes und den Verfal age 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 1	nti-Doping Code "NADC" und e Internationale Schießsport insbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung nrensvorschriften der
	beim Deutschen Sportschiedsge eingelegt werden. Auf diese Rec (DIS-SportSchO) und die Verfah 12 und Art. 13 NADA-Code Anw dass neben ihnen auch die Natio Art. 13.2.3 NADA-Code genannt	3-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 1. richt der Deutschen Institution für Schie htsmittelverfahren finden die Sportschie rensvorschriften der Anti-Doping-Bestimendung. Die Parteien dieser Schiedsverbnale Anti Doping Agentur Deutschland en Sportorganisationen unmittelbar Rec 1. Instanz einlegen können und Partei i	dsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) dsgerichtsordnung der DIS mungen, insbesondere Art. einbarung erkennen an, (NADA) und die weiteren in htsmittel gegen die
Art Co Pa (W NA	bitration for Sport (CAS) in Lausa de und der Artikel R47ff des Codurteien dieser Schiedsvereinbarun (ADA), die oben genannten intern	chen Sportschiedsgerichts kann Rechtsranne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sport de of Sports-related Arbitration (CAS-Cong erkennen an, dass auch die NADA, de nationalen Verbände und die weiteren in hisationen unmittelbar Rechtsmittel einle ren beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA- ide) eingelegt werden. Die lie Welt-Anti-Doping Agentur i Art. 13.2.3
4. I	Diese Schiedsvereinbarung gilt a	ub dem 01.01.2025.	
Ort, Da	ıtum	Ort, Datum	
(Unters	schrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)	(Unterschrift - für Dei	utschen Schützenbund)
(Name	bitte hier in Druckbuchstaben angeben)		

000142

Startnummer 345

Name Verein

Lederer, Irene BY 040423031

Kgl. priv. SG Tittmoning

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 345 Blasrohr
 E17 Damen IV
 31.10.2025 08:30
 32

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

6vS%UAEk











- Dopingerklärung -

Wettkampfklasse			Startnummer	345	
Name, Vorname	Lederer, Irene	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

7\vie			
	chen et/in bzw. Funktionät/in:	Irene Lederer	(im Folgenden "Athle bzw. "Funktionär")
Ans	chrift:		
	dem Deutschen Schützenbund, L desgeschäftsführer, Jörg Brokam	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertret o	en durch den
1.	Doping-Bestimmungen (World A Anti-Doping-Bestimmungen der Föderation und World Archery) s Gültigkeit und Anwendung diese des ordentlichen Rechtsweges in und der Rechtsordnung des Deu	sammenhang mit für den Deutschen Sonti-Doping Code "WADC", Nationaler Anternationalen Verbände (insbesonder owie des Deutschen Schützenbundes, r Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben erster Instanz durch das DSB-Gerichtschen Schützenbundes und den Verfage 2 (NADA-Code), insbesondere Art.	Anti-Doping Code "NADC" und re Internationale Schießsport , insbesondere über die , werden unter Ausschluss t 1. Instanz nach der Satzung ahrensvorschriften der
2.	beim Deutschen Sportschiedsge eingelegt werden. Auf diese Red (DIS-SportSchO) und die Verfah 12 und Art. 13 NADA-Code Anw dass neben ihnen auch die Natio Art. 13.2.3 NADA-Code genannt	B-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. richt der Deutschen Institution für Schie htsmittelverfahren finden die Sportschi rensvorschriften der Anti-Doping-Bestir endung. Die Parteien dieser Schiedsvernale Anti Doping Agentur Deutschland en Sportorganisationen unmittelbar Rest. Instanz einlegen können und Partei	edsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) edsgerichtsordnung der DIS mmungen, insbesondere Art. ereinbarung erkennen an, I (NADA) und die weiteren in chtsmittel gegen die
A C P (\ N	Arbitration for Sport (CAS) in Lausa Code und der Artikel R47ff des Cod Parteien dieser Schiedsvereinbaru WADA), die oben genannten interi	chen Sportschiedsgerichts kann Rechts anne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sporte of Sports-related Arbitration (CAS-Cing erkennen an, dass auch die NADA, nationalen Verbände und die weiteren in isationen unmittelbar Rechtsmittel einligen beim CAS werden.	rtSchO, des Art. 13 NADA- ode) eingelegt werden. Die die Welt-Anti-Doping Agentur in Art. 13.2.3
4.	Diese Schiedsvereinbarung gilt a	b dem 01.01.2025.	
Ort, D	Datum	Ort, Datum	

Startnummer 658

Name Verein

BY 040431024 Kelzenberg, Tobias **GSK Königsdorf**

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb Tag Zeit Stand Blasrohr E30 Jugend 01.11.2025 08:30 6 658

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine Startberechtigung beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media - evtl. auch mit Fotos - beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele

Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Immaterielles

e4hY+3G!











- Dopingerklärung -

Wettkampfklasse			Startnummer	658	
Name, Vorname	Kelzenberg, Tobias	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	chen et/in bzw.	Funktionät/in:	Tobias Kelzenberg	(im Folgenden "Athlet bzw. "Funktionär")
Anso	:hrift:			
		tschen Schützenbund, läftsführer, Jörg Brokan	Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten np	durch den
1.	Doping- Anti-Dop Föderat Gültigke des orde und der	Bestimmungen (World a bing-Bestimmungen der bing-Bestimmungen der bin und World Archery) bit und Anwendung dies entlichen Rechtsweges Rechtsordnung des Debing-Bestimmungen An	usammenhang mit für den Deutschen Sche Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Ant r internationalen Verbände (insbesondere sowie des Deutschen Schützenbundes, in er Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, v in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1 eutschen Schützenbundes und den Verfahr lage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12	i-Doping Code "NADC" und Internationale Schießsport asbesondere über die verden unter Ausschluss . Instanz nach der Satzung rensvorschriften der
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und / dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsg gt werden. Auf diese Re ortSchO) und die Verfa Art. 13 NADA-Code Anv ben ihnen auch die Nat 2.3 NADA-Code genanr	SB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 pericht der Deutschen Institution für Schied echtsmittelverfahren finden die Sportschied hrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmwendung. Die Parteien dieser Schiedsvere ionale Anti Doping Agentur Deutschland (Naten Sportorganisationen unmittelbar Rechts 1. Instanz einlegen können und Partei in	sgerichtsbarkeit e.V. (DIS) Isgerichtsordnung der DIS mungen, insbesondere Art. inbarung erkennen an, NADA) und die weiteren in tsmittel gegen die
A C P (V N	rbitration ode und arteien di VADA), d ADA-Cod	for Sport (CAS) in Laus der Artikel R47ff des Co leser Schiedsvereinbard lie oben genannten inte de genannten Sportorga	schen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmesanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSode of Sports-related Arbitration (CAS-Codung erkennen an, dass auch die NADA, die rnationalen Verbände und die weiteren in anisationen unmittelbar Rechtsmittel einleghren beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA- le) eingelegt werden. Die e Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4.	Diese So	chiedsvereinbarung gilt	ab dem 01.01.2025.	
Ort, D	atum		Ort, Datum	

000144

Startnummer 699

Name Verein

Danner, Kilian BY 040431024 GSK Königsdorf

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStand699 BlasrohrE40 Junioren I02.11.202508:303

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Vg8KFw?F











- Dopingerklärung -

Wettkampfklasse			Startnummer	699	
Name, Vorname	Danner, Kilian	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	chen et/in bzw.	Funktionät/in:	Kilian Danner	(im Folgenden "Athlet bzw. "Funktionär")
Anso	:hrift:			
		itschen Schützenbund, L äftsführer, Jörg Brokamp	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertrete o	n durch den
1.	Doping- Anti-Dop Föderat Gültigke des orde und der	Bestimmungen (World A bing-Bestimmungen der i bing-Bestimmungen der i bion und World Archery) seit und Anwendung diese entlichen Rechtsweges ir Rechtsordnung des Deubing-Bestimmungen Anla	sammenhang mit für den Deutschen Schri-Doping Code "WADC", Nationaler Anternationalen Verbände (insbesondere owie des Deutschen Schützenbundes, ranti-Doping-Bestimmungen, ergeben, erster Instanz durch das DSB-Gericht ttschen Schützenbundes und den Verfalge 2 (NADA-Code), insbesondere Art.	nti-Doping Code "NADC" und e Internationale Schießsport insbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung hrensvorschriften der
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsge gt werden. Auf diese Rec ortSchO) und die Verfah Art. 13 NADA-Code Anw ben ihnen auch die Natio 2.3 NADA-Code genannt	3-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 1 richt der Deutschen Institution für Schie htsmittelverfahren finden die Sportschie rensvorschriften der Anti-Doping-Bestimendung. Die Parteien dieser Schiedsverbnale Anti Doping Agentur Deutschland en Sportorganisationen unmittelbar Rect. 1. Instanz einlegen können und Partei	dsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) edsgerichtsordnung der DIS nmungen, insbesondere Art. reinbarung erkennen an, (NADA) und die weiteren in ehtsmittel gegen die
A C Pa (V N	rbitration ode und arteien d VADA), c ADA-Coo	for Sport (CAS) in Lausa der Artikel R47ff des Cod ieser Schiedsvereinbarur lie oben genannten interr	chen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmanne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sport de of Sports-related Arbitration (CAS-Cong erkennen an, dass auch die NADA, conationalen Verbände und die weiteren in isationen unmittelbar Rechtsmittel einleren beim CAS werden.	tSchO, des Art. 13 NADA- ode) eingelegt werden. Die lie Welt-Anti-Doping Agentur of Art. 13.2.3
4.	Diese S	chiedsvereinbarung gilt a	b dem 01.01.2025.	
Ort, D	atum		Ort, Datum	